- 27. 1. Können Cheleute das Güterrecht, welches für die von einem gewissen Zeitpunkte an geschlossenen Chen nicht mehr gesetliches Recht ift, vertragsmäßig für ihre Che auch Dritten gegenüber einführen?
- 2. Können nach gemeinem deutschen Rechte Reallasten mit binglicher Wirfung gegen Dritte burch Bertrag begründet werden?
- 3. Haben die Hofesgländiger gegen den neuen Wirt, welcher in dem Ubergabevertrage alle Schulden und Lasten des Hofes übersnommen hat, auch ohne Beitritt zu jenem Vertrage die persönliche Alage?
- III. Civilsenat. Urt. v. 22. Juni 1886 i. S. Fr. (Bekl.) w. die Witwe B. (Kl.) Rep. III. 123/86.
 - I. Landgericht Lüneburg.
 - II. Oberlandesgericht Celle.

Nach dem zwischen dem Halbuspner B. zu B. und seiner Mutter, der gegenwärtigen Alägerin, am 28. Juni 1877 geschlossenen Vertrage haben die Kontrahenten verabredet, daß der Altenteil der Klägerin, welcher dis dahin nach dem Übergabevertrage vom 24. Oktober 1867 auf dem B.'schen Hose zu C. als Reallast ruhte, als dingliche Last auf den von B. gekausten Hos Nr. 2 zu B. übertragen sein und in Zukunst von diesem Hose zeleistet werden solle. B. hat weiter durch Vertrag vom 8. Januar 1883 seinen Hos Nr. 2 zu B. seiner ältesten Tochter mit sämtlichen Schulden und Lasten, aber auch mit allen Rechten und Gerechtigkeiten, sowie mit dem gesamten Inventare übertragen, und die Erwerberin hat gleichzeitig ihrem damaligen Verlobten und jetigem

Ehemanne W. Fr., dem gegenwärtigen Beklagten, "das Nuhungs- und Bewirtschaftungsrecht auf dem ihr übergebenen Hofe dergestalt eingeräumt, wie solches vor dem Inkrafttreten des Hösegesetzes den aufgeheirateten Wirten an bäuerlichen Hösen zustand". Nachdem die Altenteilsleistungen seit dem 8. Februar 1883 nicht entrichtet worden sind, hat Klägerin gegen den Hauswirt W. Fr. Klage mit dem Antrage erhoben, den Beklagten zu verurteilen, die Abführung ihres Altenteiles für ihre Lebenszeit als eine dingliche, auf dem von ihm besessenn Hose in V. ruhende Last anzuerkennen und die seit dem 8. Februar 1883 fälligen Leistungen zu entrichten. Das Landgericht Lüneburg hat nach dem Klagantrage erkannt; die von dem Beklagten verfolgte Berusung ist erfolglos geblieben. Auch die Revision des Klägers ist zurückgewiesen worden aus solgenden

Gründen:

"Der Beklagte bestreitet mit Unrecht seine Bassivlegitimation. Durch ben mit seiner jetigen Chefrau am 8. Januar 1883 geschlossenen Bertrag hat der Beklagte mit seiner Verheiratung nicht nur seiner Chefrau, sondern auch Dritten gegenüber die Stellung erworben, welche vor dem Inkrafttreten bes Höfegesetzes ben aufgeheirateten Wirten an bäuer= lichen Sofen zustand und diese Wirte zur Vertretung des Sofes in gerichtlichen Angelegenheiten berechtigte und verpflichtete. Findet auch nach bem Höfegesetze vom 2. Juni 1874 auf die seit dem 1. Juli 1875 von den Sigentumern von Bauergutern geschloffenen Chen das fonft gultige Cherecht Anwendung, und ist mithin für diese Chen bas frühere Recht des aufgeheirateten Wirtes nicht mehr gesetliches Recht, so ist doch Sheleuten unverwehrt, ihre rechtlichen Verhältnisse im Wege des Bertrages nach diesem früheren Rechte zu regeln. Denn das deutsche Recht gestattet den Cheleuten auch gegen Dritte wirksame vertragsmäßige Verfügungen über ihr Güterrecht, insbesondere auch die Ausschließung des gesetlich geltenden Güterrechtes, soweit nicht das Geset Schranten fest ober die Berträge dem Wefen der Che widerstreiten oder Rechte Dritter verletzen. Das Höfegesetz aber verbietet nicht die vertragsmäßige Einführung des für die früher geschloffenen Ehen in gesetlicher Geltung gebliebenen Rechtes. Die Klage ist daher nach ber Cheftiftung mit Recht gegen ben Beklagten erhoben worden.

Der Vertrag vom 28. Juni 1877 ist, wie auch das Berufungsgericht anerkennt, in dem Sinne aufzufassen, daß die auf der Land-

stelle zu C. bisher ruhende Reallast aufgehoben und gleichzeitig eine Reallast von gleichem Umfange neubegründet und damit die Landstelle zu B. belastet werden foll. Der Beklagte bestreitet jedoch, daß burch bieses Abkommen der Hof Nr. 2 zu V. mit dem Altenteile der Alä= gerin als Reallast belaftet worden ift. Er nimmt mit dem Berufungsrichter an, daß durch Bertrag eine Reallast nur begründet werden fönne, wo dies gewohnheitsrechtlich zulässig sei, will aber den Alten= teil als Reallast gewohnheitsrechtlich nur für ben Kolonen bezw. dessen Chefran anerkennen, welcher selbst Wirt auf einem durch successio anticipata übergebenen Hofe gewesen ift, während bas Berufungsgericht dem Bertrage vom 28. Juni 1877 auch in den Grenzen des von ihm aufgestellten Rechtssates und angenommenen Gewohnheitsrechtes bingliche Wirfung zuspricht, weil berfelbe, wenn er auch nicht ben Regelfall ber vertragsmäßigen Bestellung eines Altenteiles betreffe, sich boch auf ein Grundstück beziehe, welches bei folden Reallasten vorausgesent werde, auch die den Vertrag abschließenden Barteien folche Berfonen seien, zwischen welchen sonst berartige Verträge abgeschlossen würden. Es kann jedoch für die Frage der dinglichen Wirkung des Bertrages vom 28. Juni 1877 schon der Ausgangspunkt des Revisionsklägers und Berufungsgerichtes nicht als richtig anerkannt werden. Der aufgestellte Rechtssat, daß durch Vertrag Reallasten nur begründet werden können, wo dies gewohnheitsrechtlich zuläffig ift, ist im deutschen Rechte nicht begründet. Nach deutschem Rechte muß vielmehr angenommen werden, daß ber Bertrag gur Begründung einer Reallaft auß= reicht, soweit nicht nach Bartikularrecht zur Begründung dinglicher Wirksamkeit Eintragung in das Grundbuch ober Beobachtung einer anderen Form erforderlich ist. Daß nach älterem Rechte Reallasten mit voller dinglicher Wirkung burch Vertrag begründet werden konnten, wenn hierauf die Absicht der Kontrahenten gerichtet war, kann nicht bestritten werden und wird auch von Schriftstellern anerkannt, welche für das heutige Recht zur Begründung dinglicher Wirksamkeit Eintragung ober richterliche Konfirmation fordern; benn so vielfach auch Auflassung ober Erklärung vor Gericht vorgekommen ist, so läßt fich boch für die frühere Beit ein gemeines Gewohnheitsrecht, welches die dingliche Wirkung von Auflassung ze abhängig gemacht hätte, nicht nachweisen. Ift aber davon auszugehen, daß nach früherem Rechte Reallasten mit voller dinglicher Wirkung an sich durch Bertrag begründet werden konnten, so muß

bem Bertrage auch noch heute diese Wirkung beigemessen werden, soweit nicht Bartikularrecht entgegensteht. Mag immerhin heute allgemeiner als früher die Rechtsanschanung herrschen, daß Verträge an sich nur die Kontrahenten und ihre Erben binden, keinenfalls hat fich in neuerer Reit ein gemeines Gewohnheitsrecht des Inhaltes gebildet, daß der Vertrag nicht ausreiche zur Begründung von Reallasten mit dinglicher Wirkung, und aus den Partikularrechten läßt fich umsoweniger ein allgemeines Bringip gewinnen, als diefelben in den wichtigften Beziehungen auseinandergeben, bald nur die Wirksamkeit gegen Gläubiger des belafteten Grundstückes, bald gegen Dritte überhaupt, bald die Begrundung der Reallast selbst von der Eintragung in das Grundbuch Der Bilbung eines Gewohnheitsrechtes in dem abhängig machen. bezeichneten Sinne mußte übrigens auch schon ber Umftand entgegentreten, daß Servituten 2c durch Vertrag begründet werden konnten und die Grundsäte über dingliche Rechte durch die Brazis vielfach auf Reallaften übertragen wurden, die Theorie aber bis in die neueste Reit über die Möglichkeit vertragsmäßiger Begründung der Reallasten schwankt. Es ift baber beim Rehlen entgegenstehender hannoverscher Rechtsnormen und bei der nicht zu bezweifelnden Absicht der Kontrahenten davon auszugehen, daß durch den Vertrag vom 28. Juni 1877 der von der Rlägerin jett eingeklagte Altenteil mit dinglicher Wirkung auf ben Sof Dr. 2 zu B. gelegt worden ift. Die Rlage ift daher begründet, foweit fie auf Berurteilung bes Beklagten zur Anerkennung der binglichen Laft des Altenteiles gerichtet ift. Sie ist aber auch begründet in ihrer Richtung auf Berurteilung des Beklagten zur Zahlung der feit bem 8. Februar 1883 fällig gewordenen Leistungen, ohne daß die Frage einer Entscheidung bedarf, ob der Singularsucceffor des belafteten Grundstückes für die aus der Befitzeit seines Borgangers rudständigen Leistungen aus Reallasten in Anspruch genommen werden kann. Denn die Chefrau des Beklagten hat im Bertrage mit ihrem von der Wirtschaft zurücktretenden Vater alle Schulden und Lasten des Hofes übernommen, und die eingeklagten Rückstände waren Schulben des Hofes. Aus folcher Schuldübernahme in Verbindung mit der Gutsnachfolge haftet aber der neue Wirt ohne weiteres nach bäuerlichem Rechte auch persönlich für die Hofesschulden, sodaß die Hofesgläubiger, auch ohne dem Vertrage beigetreten zu sein, sich mit ihrer versönlichen Klage gegen den neuen Erwerber wenden können. Es ist daher die Shefrau des Beklagten auch persönlich zur Zahlung der eingeklagten Rückstände verpflichtet, und wenn der Beklagte dieselbe nach seinem Spevertrage in allen gerichtlichen, mit der Hosewirtschaft in Verbindung stehenden Angelegenheiten zu vertreten hat, so ist auch die Klage wegen der Rückstände mit Recht gegen ihn erhoben worden."